

Das Problem

- »Wann kann ich in den Ruhestand gehen?«
- »Kann ich vorzeitig in den Ruhestand gehen?«
- »Unter welchen Voraussetzungen werde ich in den Ruhestand versetzt?«
- »Wie hoch werden meine Ruhestandsbezüge sein?«

wann? wie? wie viel?

Die Rechtslage im Überblick

Die Beamtenversorgung

Der Dienstherr sichert seine Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörige mit der Beamtenversorgung im Alter und bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit ab. Seit 01.01.2011 gilt für bayerische Beamtinnen und Beamte das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).

Absicherung durch den
Dienstherrn

Anspruch auf Versorgungsbezüge (Art. 11 BayBeamtVG)

Anspruch auf Versorgungsbezüge (Pension) hat, wer eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder durch einen Dienstunfall bzw. infolge einer bei der Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit dienstunfähig geworden ist. Diese Bestimmungen gelten für BeamtInnen auf Probe nur eingeschränkt, für BeamtInnen auf Widerruf nicht.

wer ist
anspruchsberechtigt?

Auf die Fünf-Jahres-Frist werden angerechnet

- ruhegehaltfähige Beamtendienstzeiten,
- ruhegehaltfähige Wehr- oder Zivildienstzeiten und vergleichbare Zeiten und
- ruhegehaltfähige Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst.

Der Versorgungsfall

Der Versorgungsfall tritt durch Versetzung von Beamtinnen bzw. Beamten in den Ruhestand ein. Das ist möglich

- nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
- auf eigenen Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres,
- wegen amtsärztlich festgestellter Dienstunfähigkeit und
- für Schwerbehinderte auf eigenen Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

wann tritt der
Versorgungsfall ein?

Die Altersgrenze (Art. 62 BayBG)

Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem Beamte und Beamtinnen das 67. Lebensjahr vollenden. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist die gesetzliche Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

Altersgrenze: 67 Jahre

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen (Art. 143 BayBG)

Seit dem Jahr 2012 bzw. dem Geburtsjahrgang 1947 werden die Altersgrenzen für die Versetzung in den Ruhestand wie im Rentenrecht schrittweise angehoben.

Geburtsjahrgang	Gesetzliche Altersgrenze
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate

persönliche Altersgrenze

Ruhestand und Versorgung

1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate
1964	67 Jahre

Auf der Homepage des KM ist eine »Berechnungshilfe zur Altersteilzeit« zu finden, die u. a. die gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte in Abhängigkeit vom individuellen Geburtsdatum zuverlässig berechnet.

Tipp fürs Selberausrechnen:

- Die Berechnung des maßgeblichen Lebensalters erfolgt unter Benutzung der Tabelle aus Art. 143 BayBG
- Gesetzliche Altersgrenze ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem diese Altersgrenze erreicht wird.

Die Antragsaltersgrenze (Art. 64 BayBG)

Auf Antrag können Beamte und Beamtinnen nach Vollendung des 64. Lebensjahres gegen einen entsprechenden Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden. Schwerbehinderte können auf Antrag bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Das »Referenzalter« für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Schwerbehinderten ohne Versorgungsabschlag (s. u.) wird analog der Anhebung der allgemeinen Altersgrenzen (s. o.) vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt weiterhin 10,8 %.

Höhe des Ruhegehalts bzw. der Versorgungsbezüge

Die Grundlagen für die Berechnung der Höhe des Ruhegehalts sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der sich daraus ergebende Ruhegehaltsatz.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Sie bestehen aus dem letzten Grundgehalt, dem Familienzuschlag (Stufe 1) und sonstigen ruhegehaltfähigen Zulagen. Amtszulagen aus Beförderungssämtern bzw. der Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe sind erst nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren ruhegehaltfähig.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit

Sie wird vom Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis bis zum Eintritt in den Ruhestand gerechnet. Neben der aktiven Dienstzeit können Anrechnungszeiten (z. B. Ausbildung, Studium) sowie Zurechnungszeiten (z. B. bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit) die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöhen. Zeiten der Teilzeitbeschäftigung fließen nur anteilig in die Berechnung ein.

Der Ruhegehaltssatz

Der Prozentsatz, der aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt wird, ist der sogenannte Ruhegehaltssatz. Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden bei Vollzeitbeschäftigung 1,79375 % angerechnet. Im Zeitraum von 40 Dienstjahren kann bei Vollzeittätigkeit der Höchstversorgungssatz von 71,75 % erreicht werden. Darüber hinausgehende Dienstzeiten bleiben unberücksichtigt und führen daher nicht zu höheren Versorgungsbezügen. Das Ruhegehalt ist schließlich das Produkt aus ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und Ruhegehaltssatz.

Der Versorgungsabschlag und -aufschlag (Art. 26 BayBeamtVG)

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wird pro Jahr ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 % der erworbenen Versorgungsansprüche erhoben, maximal 10,8 %. Dieser Versorgungsabschlag wird auf Dauer einbehalten, auch nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Regelaltersgrenze). Er mindert deshalb ggf. auch das Witwengeld.

Lehrkräfte können im Gegensatz zu »normalen« Beamte in der Regel nicht nach Erreichen ihrer Regelaltersgrenze während des Schuljahres in den Ruhestand versetzt werden, ausgenommen bei Dienstunfähigkeit. Gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Wer deshalb über die allgemeine gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus arbeiten muss, erhält für die zusätzlich zu leistende Zeit einen Versorgungsaufschlag zum Ruhegehaltssatz in Höhe von 0,3 % pro Monat.

Weitere Regelungen

- Mindestversorgung: 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
- Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (Unterschiede bei Geburten vor dem 01.01.1992 bzw. nach dem 31.12.1991)
- Für am 31. Dezember 1991 bestehende Beamtenverhältnisse wird im Versorgungsfall eine Vergleichsrechnung (altes und neues Recht) zugunsten des Beschäftigten durchgeführt.

Versorgungsbezüge und Steuer

Im Unterschied zur Rente für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen die Versorgungsbezüge zur Gänze der Einkommenssteuer.

Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Gemäß Art. 57 BayBG kann eine Beamtin bzw. ein Beamter auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Für die im Beamtenverhältnis geleistete Zeit erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber keine Nachversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die Rentenzahlung erfolgt erst ab Vollendung des gesetzlichen Rentenalters.

Tipps für die Praxis

Lassen Sie sich ggf. Ihre Versorgungsansprüche vom Landesamt für Finanzen berechnen (www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/index.aspx). GEW-Mitglieder können sich dafür auch an die Landesgeschäftsstelle der GEW Bayern wenden.

Was die GEW dazu meint

Alle gesetzlichen Neuerungen zielen letztlich darauf ab, Geld einzusparen. In Zeiten der Sparpolitik täuschen auch scheinbar progressive Strukturveränderungen innerhalb der Besoldung bzw. der Beamtenversorgung nicht darüber hinweg. Die Erhöhung der Lebensarbeitszeit mit dem Anheben der gesetzlichen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr wird für viele Lehrkräfte deutlich spürbar werden. Zum einen wird damit weiterhin der besondere Stresscharakter der

Ruhestand und Versorgung

Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht gewürdigt, zum anderen verringern sich dadurch die Einstellungsmöglichkeiten für dringend benötigten pädagogischen Nachwuchs. Ähnliches gilt auch für die anderen Bereiche in Erziehung und Bildung, in denen ebenfalls Arbeitsverdichtung und dadurch zusätzliche Arbeitsbelastungen überhandnehmen. Der Trend, dass immer weniger Beschäftigte immer mehr leisten sollen, ist leider auch längst in der Erziehungs- und Bildungswelt angekommen.

Aktive Personalratsarbeit und Gewerkschaftspolitik sind nötig, um die Gesamtentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten wenigstens teilweise beeinflussen zu können.

von Wolfgang Fischer

Quellen:

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) i. d. F. v. 17.07.2015

Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) i. d. F. v. 24.07.2015

Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 05.02.2009